

**Auszug aus der Vereinbarung  
zur Durchführung des Abkommens vom 24. November 1997  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Kroatien über  
Soziale Sicherheit**

Vom 24.11 1997 (BGBl. 1998 II, S. 2056)

**ABSCHNITT I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1  
Begriffsbestimmungen**

In den Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

**Artikel 2  
Aufklärungspflichten**

Den nach Artikel 36 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und den zuständigen deutschen Trägern nach Artikel 36 Absatz 4 des Abkommens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

**Artikel 3  
Mitteilungspflichten**

- (1) Die in Artikel 36 Absätze 2 und 4 und in Artikel 28 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.
- (2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

**Artikel 4  
Bescheinigung über  
die anzuwendenden Rechtsvorschriften**

- (1) In den Fällen der Artikel 7, 10 und 11 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, daß der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber diesen Rechtsvorschriften unterstehen. Die Bescheinigung muß in den Fällen der Artikel 7 und 11 des Abkommens mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

- (2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, die Bescheinigung aus.
- (3) Sind die kroatischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt die Kroatische Anstalt für Krankenversicherung diese Bescheinigung aus.

### **Artikel 5 Zahlverfahren**

Geldleistungen an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats können unmittelbar oder unter Einschaltung von Verbindungsstellen beziehungsweise der zuständigen deutschen Träger nach Artikel 36 Absatz 4 des Abkommens ausgezahlt werden.

## **ABSCHNITT II**

### **Besondere Bestimmungen**

#### **Kapitel 1 Krankenversicherung**

### **Artikel 6 Nachweis der Arbeitsunfähigkeit**

- (1) Für den Bezug von Geldleistungen bei Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem der zuständige Träger nicht seinen Sitz hat, legt die betreffende Person im Falle einer ambulanten Behandlung innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit dem Träger des Aufenthaltsorts eine ärztliche Bescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit vor. Der Träger des Aufenthaltsorts überprüft und bestätigt die Arbeitsunfähigkeit der Person innerhalb von drei Tagen und teilt das Ergebnis unverzüglich dem zuständigen Träger mit. Die Überprüfung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der Überprüfung der eigenen Versicherten.
- (2) Geht die Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus, so gilt Absatz 1 entsprechend.

### **Artikel 7 Mitteilung über Krankenhausaufenthalt**

Im Falle einer stationären Krankenhausbehandlung einer versicherten Person teilt der Träger des Aufenthaltsorts dem zuständigen Träger den Krankenhausaufenthalt und seinen Beginn mit. Die Mitteilung ist innerhalb von 3 Arbeitstagen, nachdem der Träger des Aufenthaltsorts von dem Krankenhausaufenthalt Kenntnis erhalten hat, abzusenden. Das Ende des Krankenhausaufenthalts ist unverzüglich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit dem Träger des Aufenthaltsorts die Kosten der Sachleistungsaushilfe pauschal erstattet werden.

### **Artikel 8 Anspruchsbescheinigung für Sachleistungen**

Zur Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Abkommen hat der Berechtigte dem Träger des Aufenthaltsorts eine vom zuständigen Träger ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung -  
Ausland